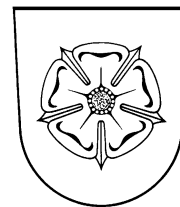


# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 18 – 27. April 2026

## Inhalt

### Kreis Lippe

136 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

### Stadt Bad Salzuflen

137 Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 0164/II "Parkhaus Gesundheitscampus", Ortsteil Bad Salzuflen  
138 Bekanntmachung: 138. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen „Gewerbegebiet Werler Feld“, Ortsteil Werl-Aspe

### Stadt Blomberg

139 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 23.04.2026

### Stadt Detmold

140 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold – Sondernutzungssatzung vom 08.04.2026  
141 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Detmold vom 14.12.2023“ vom 08.04.2026  
142 Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen der Stadt Detmold

### Stadt Horn-Bad Meinberg

143 Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2026 vom 16.04.2026  
144 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf dem Wilberge“ der Stadt Horn-Bad Meinberg  
hier: Ratsbeschluss und Genehmigung  
145 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Bad Meinberg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg  
hier: Ratsbeschluss und Genehmigung

### Gemeinde Kalletal

146 Ausübung des Schiedsamtes in der Gemeinde Kalletal

### Alte Hansestadt Lemgo

147 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Lagesche Straße / Eichtelger Weg“ – Inkrafttreten  
148 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Südlich Liemerheide“ – Inkrafttreten  
149 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Retzer Feld/Hengstheide“ – Inkrafttreten

### Gemeinde Schlangen

150 Hinweis auf die Bekanntmachung über die Berichtigung der Satzungsänderung der OWL IT  
151 Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020

### Landesverband Lippe

152 Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 29. April 2026



#### Öffentliche Zustellungen des Kreises Lippe

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgen für Dokumente des Kreises Lippe gem. § 15 Abs. 2 seiner Hauptsatzung im Internet unter <http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen> (Rubrik „Aktuelles“) oder scannen Sie den QR-Code.



#### Öffentliche Zustellungen des Jobcenters

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgen für Dokumente des Jobcenters gem. § 15 Abs. 2 seiner Hauptsatzung im Internet unter <https://www.jobcenter-lippe.de/oeffentliche-bekanntmachungen>

## Kreis Lippe

### **136 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung 02/2026 vom 15.04.2026 Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch 2. Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen.php> am 15.04.2026 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bi.Lippe 27.04.2026

## Stadt Bad Salzuflen

### 137 Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 0164/II "Parkhaus Gesundheitscampus", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Änderung der Verfahrensart - Weiterführung im Regelverfahren
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung vom 24.03.2026

##### 1. Änderung der Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0164/II „Parkhaus Gesundheitscampus“, Ortsteil Bad Salzuflen erfolgt im „Regelverfahren“ mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

##### 2. Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „intensiver Form“ – Veröffentlichung im Internet für die Dauer von mindestens 30 Tagen und Bürgerversammlung beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-beteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den o.g. Bebauungsplan erfolgt in der Zeit vom

**04.05.2026 bis 05.06.2026**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 0164/II "Parkhaus Gesundheitscampus", Ortsteil Bad Salzuflen kann im Internet unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung) eingesehen werden. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter [www.bauleitplanung.nrw](http://www.bauleitplanung.nrw) eingesehen werden.

Außerdem findet zur öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung eine **Bürgerversammlung** am **Mittwoch den 20.05.2026 um 18.00 Uhr** in **Kurhaus, Raum Leopold; Parkstraße 26 in Bad Salzuflen** statt.

Eine Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen dieser öffentlichen Veranstaltung besteht für alle Interessierten. Es wird allen Anwesenden Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planungsabsichten gegeben.

Die Unterlagen können neben der Veröffentlichung im Internet zusätzlich im Fachdienst Stadtplanung während der Veröffentlichungsfrist eingesehen werden. Die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung ist nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-241 möglich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2

Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden zur Veröffentlichung ermittelt und ein Umweltbericht erstellt.

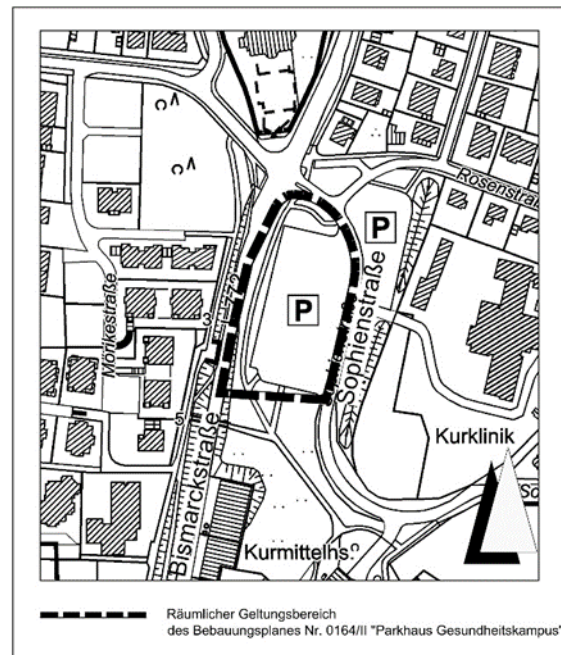
Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkhauses mit ca. 300 PKW-Stellplätzen zu schaffen. Hierzu soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkhaus/Parken festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügtem Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 14.04.2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrike Niebuhr  
Technische Beigeordnete



Kr.BI.Lippe 27.04.2026

### 138 Bekanntmachung: 138. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen „Gewerbegebiet Werler Feld“, Ortsteil Werl-Aspe

#### - Genehmigung und Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 19.11.2025 beschlossene 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Gewerbegebiet Werler Feld“, Ortsteil Werl-Aspe ist der Bezirksregierung Detmold am 02.03.2026 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 27.03.2026 **Az. 35.02.01.500-003/2026-001** die 138. Änderung des FNP genehmigt.

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 27.03.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wirksam.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Änderung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die genehmigte 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im **Fachbereich Stadtplanung der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 5. Obergeschoss** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die 138. Änderung des FNP mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen ([www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene](http://www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene)) sowie unter [www.bauleitplanung.nrw](http://www.bauleitplanung.nrw) eingesehen werden.

### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen einen Flächennutzungsplan nach Ablauf **von sechs Monaten** seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

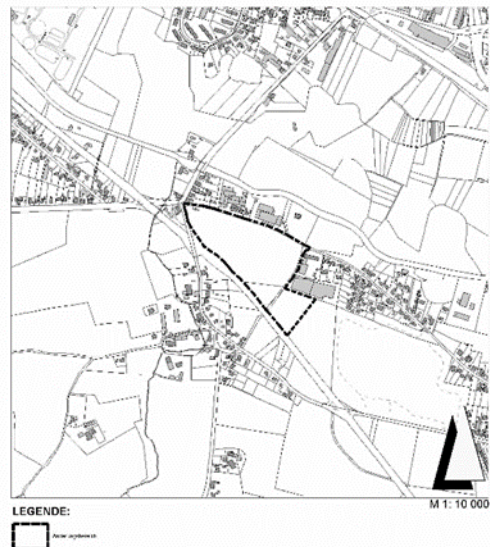
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 15.04.2026  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der  
138. Flächennutzungsplanänderung, Bereich "Werler Feld",  
Ortsteil Werl-Aspe



Kr.BI.Lippe 27.04.2026

## Stadt Blomberg

### 139 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 23.04.2026

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GVBl. NRW S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GVBl. NRW S. 528), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Grund des Ratsbeschlusses vom 23.04.2026 für die Stadt Blomberg verordnet:

#### § 1

Im Stadtgebiet Blomberg dürfen im Teilbereich des historischen Altstadt-kerns - gemäß Übersicht (**Anlage 1.1, 1.2 a, 1.2 b**) - Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz im Jahr 2026

- am 03. Mai aus Anlass des Blumen- und Bauernmarktes
- am 29. November aus Anlass des Sint-Nicolaas-Markt

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Blomberg am 23.04.2026 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg <https://www.blomberg-lippe.de/> (Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 23.04.2026

Stadt Blomberg als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Dolle

#### Anlage 1.1

#### zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Blomberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 23.04.2026

Verkaufsstellen dürfen gem. § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung in folgenden Bereichen des historischen Blomberger Altstadt-kerns beidseitig geöffnet sein:

#### Sonntag, 03.05.2026 – Blumen- und Bauernmarkt – (s. Lageplan Anlage 1.2 a)

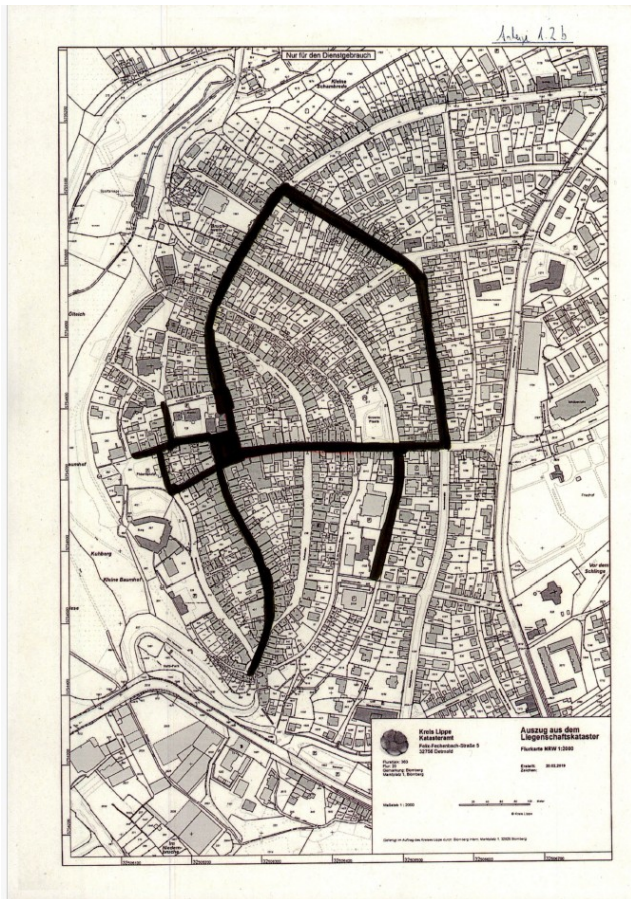
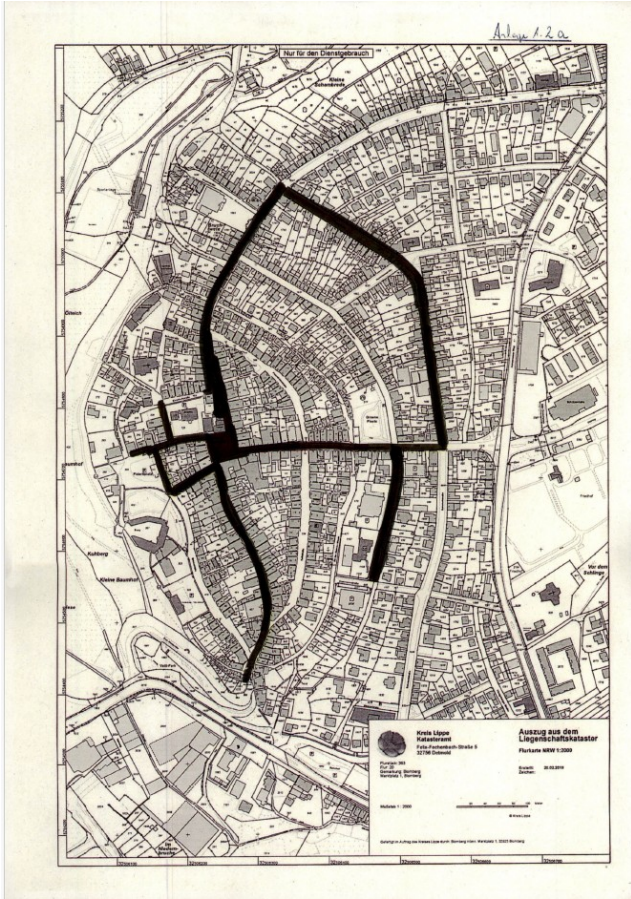
**Veranstaltungsfläche:** Marktplatz, Kurzer Steinweg, Neue Torstraße

**Geltungsbereich der Verordnung:** Neue Torstraße bis Nr. 54, Hagenstraße, Heutorstraße bis Nr. 10, Rosenstraße, Am Martiniturm, Im Seligen Winkel, Langer Steinweg, Pideritplatz, Burgstraße, Marktplatz, Kurzer Steinweg.

#### Sonntag, 29.11.2026 – Sint-Nicolaas-Markt – (s. Lageplan 1.2 b)

**Veranstaltungsfläche:** Marktplatz, Kurzer Steinweg, Neue Torstraße

**Geltungsbereich der Verordnung:** Neue Torstraße bis Nr. 54, Hagenstraße, Heutorstraße bis Nr. 10, Rosenstraße, Am Martiniturm, Im Seligen Winkel, Langer Steinweg, Pideritplatz, Burgstraße, Marktplatz, Kurzer Steinweg.



## Stadt Detmold

### 140 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold – Sondernutzungssatzung vom 08.04.2026

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 237), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Detmold.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die Benutzung der städtischen Märkte, deren Einrichtung und die dafür vorgesehene Gebührenerhebung gelten die hierfür gesondert erlassenen Vorschriften.

#### § 2

##### Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu gehören insbesondere
  - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
  - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
  - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie ab dem Abend davor,
    - sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in der Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,0 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,0 m unzulässig.

#### § 3

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen,
  - bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
  - Werbeanlagen über Gehwegen und Fußgängerstraßen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung für die Dauer von max. 14 Tagen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts oder einer Gestaltungssatzung dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 4

##### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Detmold. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören insbesondere das Aufstellen, Auslegen und Aufhängen von:
- Gastronomiemöblierung
  - Warenauslagen und gewerblichen Spielgeräten
  - mobilen Werbeträgern (z. B. Stellschilder, Klappständer, Kundenstopper, Fahnen, sonstige Werbefiguren, Transparente)
  - Überdachungen (Sonnenschirme, Pavillons)
  - Einfriedungen und Begrünungselementen

- Bodenbelägen
- Fahrradständern
- multifunktionalen Elemente
- Altkleidercontainer
- Krane, Mulden, Gerüste, Kabelbrücken und ähnliches

- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören Groß-/Schwerlasttransporte VEMAGS (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte).
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören Genehmigungen / Abnahmen und Überwachungen gemäß Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsleitungen) und Straßen- und Wegegesetz NRW (Grundstückszufahrten).
- (4) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (5) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleiben außer Betracht.

### § 5

#### Nutzung des Marktplatzes

- (1) Der Antrag auf Nutzung des Marktplatzes ist in der Regel bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder in Textform bei der Stadt Detmold zu stellen.
- (2) Die Nutzung zu nichtkommerziellen Zwecken ist zulässig.
- (3) Zulässig ist es darüber hinaus, im Rahmen von Veranstaltungen eine kommerzielle Tätigkeit auszuüben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- es muss ein besonderer Anlass vorliegen, wie z. B. traditionelle Feste oder andere die Bürger der Stadt Detmold insgesamt interessierende Ereignisse,
  - die Veranstaltung muss ein kostenloses Rahmenprogramm aus z. B. Live-Musik, Theater, Show o. ä. anbieten,
  - für die Veranstaltung selbst muss geworben werden,
  - es dürfen keine Artikel des Wochenmarktes oder parallel stattfindender städtischer Märkte angeboten und verkauft werden.
- (4) Für die Nutzung des Marktplatzes wird eine Pauschalgebühr erhoben.

- (5) Des Weiteren kann auf Antrag an den Randflächen des Marktplatzes für die direkt dort anliegenden Geschäfte und gastronomischen Betriebe weitere erlaubnispflichtige Sondernutzungen gem. § 4 zugelassen werden, soweit der Marktplatz nicht durch den Wochenmarkt oder Veranstaltungen gemäß den Absätzen 2 und 3 anderweitig genutzt wird.

### § 6

#### Werbeanlagen

- (1) Sondernutzungsgenehmigungen für nicht ortsfeste Werbeanlagen werden in der Regel nicht erteilt.
- (2) Ausnahmsweise zugelassen werden kann max. 1 Anlage pro Geschäft, die auf einen Betrieb hinweist, der nicht durch die Straße erschlossen ist, auf der die Anlage aufgestellt werden soll, sofern die Anlage einseitig max. 0,75 qm groß ist.
- (3) Ausnahmsweise können Werbeanlagen an Fahrradständern zugelassen werden, sofern die Verbindung eine Gesamthöhe von 150 cm nicht übersteigt und die Werbeanlage nicht breiter ist als der Fahrradständer.
- (4) Ausnahmsweise können Werbeanlagen für kommerzielle wie für nicht kommerzielle Sonderveranstaltungen zugelassen werden.

### § 7

#### Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder in Textform spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Detmold zu stellen. Die Stadt Detmold kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Detmold auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

### § 8

#### Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Im Geltungsbe-  
reich  
der Gestaltungssatzung der Stadt Detmold (Anlage) kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Ge-  
staltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild  
beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Stadtbil-  
des ist gegeben, wenn die beantragte Nutzung nicht der  
aktuellen Gestaltungsrichtlinie entspricht. Einzelheiten  
sind der Gestaltungsrichtlinie zu entnehmen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Son-  
dernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehen-  
den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln  
der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaub-  
nisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages  
der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche  
Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung ein-  
getretene Verunreinigungen der Straßen zu beseitigen  
und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand  
zu versetzen. Im Falle der Einbeziehung der Straße oder  
des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer  
zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der  
Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Detmold keinen  
Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei  
Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis der  
Sondernutzung besteht nicht.

### § 9

#### Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer  
oder bei der Person, welche die erlaubnisfreie Sondernut-  
zung ausübt. Diese haften für alle Schäden, die der Stadt  
Detmold oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht  
ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Ver-  
kehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernut-  
zung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ha-  
ben sie die Stadt Detmold freizustellen.

### § 10

#### Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden  
Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentar-  
ifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser  
Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw.  
§ 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und  
Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif  
bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht  
berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaub-  
nis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) In besonderen Ausnahmesituationen (Baumaßnahmen,  
städtische Veranstaltung etc.) kann die Verwaltung auf  
die Sondernutzungsgebühr verzichten.

### § 11

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- der Antragsteller,
  - der Erlaubnisnehmer,
  - wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt  
oder in seinem Interesse  
ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuld-  
ner.

### § 12

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der  
Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebüh-  
renbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei  
wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die fol-  
genden Gebühren bis zum 31. Januar des jeweiligen  
Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis; bei  
unbefugter Sondernutzung mit Kenntnisnahme der Stadt  
von der Beendigung.

### § 13

#### Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer  
öffentlichen Aufgaben, bei überwiegend öffentlichem In-  
teresse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie  
zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität sowie  
in besonderen Ausnahmesituationen, in denen die wirt-  
schaftlichen Interessen der Sondernutzung des Gebüh-  
renschuldners aufgrund von Umständen, die nicht in sei-  
nem Einflussbereich liegen, wie Baumaßnahmen Dritter,  
öffentliche Veranstaltungen und ähnliches, beeinträch-  
tigt werden, kann auf die Erhebung von Gebühren ganz  
oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig  
aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung  
entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren  
werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Son-  
dernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht  
vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

### § 14

#### Haftung, Ersatzanspruch

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt  
Detmold oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen.  
Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

### § 15

#### Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Gebührentarif

#### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden je nach angefangenem m<sup>2</sup> erhoben.
4. Es können Mindestgebühren erhoben werden.
5. Auf Gebühren kann verzichtet werden, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie für staatspolitische, kirchliche, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erfolgt.

#### B. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in EUR je angefangener m <sup>2</sup> je Kalendermonat	Gebührensatz in EUR je angefangener m <sup>2</sup> je Jahr	Mindestgebühr in EUR
1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen und andere Einrichtungen zur Ausstellung von Waren	12,50	55,00	35,00
2.	Sonstige Werbeveranstaltungen	12,50	55,00	35,00

3.	Aufstellen von Bauwagen, Containern, Krane, Mulden, Gerüsten, Arbeitswagen (mit oder ohne Bauzaun), sowie die Lagerung von Gegenständen aller Art mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden	6,00		25,00
4.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	12,50	55,00	55,00
5.	Mobile Verkehrseinrichtungen u. Schaustellereinrichtungen	15,00		15,00
6.	Andere Werbeanlagen/-plakate als nach Nr. 10 (z. B. Fahrradständer, Hinweistafeln, Stellschilder (Kundenstopper), Straßentransparente)	12,50	55,00	35,00
7.	Tische und Sitzgelegenheiten	6,00	55,00	55,00
8.	Tribünen und ähnliche Einrichtungen	2,50		5,00
9.	Alle Sondernutzungen, soweit sie nicht in einer der vg. Tarifstellen genannt sind	4,50		
10.	Altkleidercontainer		200,00	
		<b>Gebühren- satz in EUR pauschal je Woche</b>		
11.	Werbeanlagen für kommerzielle Veranstaltungen	140,00		
		<b>Gebühren- satz in EUR pauschal je Tag</b>		

12.	Großer Marktplatz	460,00		zzgl. Festbetrag 1.022,00
12 a.	Großer Marktplatz (nicht kommerziell)	230,00		
13.	Kleiner Marktplatz	153,00		zzgl. Festbetrag 409,00
13 a.	Kleiner Marktplatz (nicht kommerziell)	76,50		
14.	Lange Straße	421,00		
15.	Bruchstraße	268,00		
16.	Abgemeldete oder nicht betriebsbereite Kraftfahrzeuge sowie Anhänger; ab Tag der Feststellung	10,00		
17.	Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge oder Anhänger; ab Tag der Feststellung	10,00		
		<b>Gebührensatz in EUR je angefangener m<sup>2</sup> je Tag</b>	<b>Sicherheitsleistung</b>	<b>Höchstbetrag</b>
18.	Kronenplatz	0,25	1.000,00 - 3.000,00	850,00
19.	Festplatz in Pivitsheide VL	0,10	175,00 - 500,00	200,00
20.	Ameide	0,15	350,00 - 1.000,00	400,00
		<b>Gebührensatz in EUR je Monat</b>		
21.	E-Tretroller	6,00		
		<b>Gebührensatz in EUR pauschal je Tag</b>		

22.	VEMAGS Für Großraum- und Schwerlasttransporte ist der VEMAGS – Online-Rechner anzuwenden.	Gebühren- höhen sind dem GebOSt (Gebühren- ordnung für Maßnah-men im Straßenver- kehr) zu entnehmen		
23.	Grundstückszufahrten  - Genehmigung von Grundstückszufahrten  - Durchführung eines Nachprüftermins bei festgestellten Mängeln in der Bauausführung einer Grundstückszufahrt	45,00 je Antrag  32,50 je Maßnahme		
24.	Verlegung von Telekommunikationsleitungen  a) Kleine Baumaßnahmen (Hausanschlüsse, Aufgrabungen bis 50 m Länge) einschließlich eines Abnahmetermins, je Einzelfall  b) Durchführung eines Nachprüftermins bei festgestellten Mängeln in der Oberflächenwiederherstellu ng zu a) (je Termin)  c) Umfangreiche Aufgrabungen im Planverfahren	45,00 je Antrag  32,50  0,35 / m		

	(Trassenneubau) einschließlich eines Abnahmetermins nach Trassenlänge			
		<b>Gebühren- satz in EUR je ange- fangener m<sup>2</sup> je Tag</b>		
<b>25.</b>	Sonstige in der Gebührentabelle nicht aufgeführte Sonder-nutzungen (z. B. multifunktionale Flächen)	1,00 - 50,00		

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold – Sondernutzungssatzung vom 08.04.2026“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 08.04.26  
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

**141 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Detmold vom 14.12.2023“ vom 08.04.2026**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-West-falen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 und § 52 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 26.03.26 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Detmold vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 2 wie folgt neu gefasst:**

**§ 2**

**Gebühren- und entgeltpflichtige Leistungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind folgende Leistungen der Brandschutzdienststelle:
- a) Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Brandschutzdienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung vornimmt.
  - b) erforderliche Nachbesichtigungen (Nachschau)
  - c) Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Entgeltpflichtig sind folgende Leistungen der Brandschutzdienststelle:
- a) Beratungen für die Erstellung einer brandschutztechnischen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes durch einen Sachverständigen, schriftlich, mündlich oder vor Ort
  - b) Abnahme einer Brandmeldeanlage
  - c) Abnahme einer Feuerwehrezufahrt bzw. die jährliche Überprüfung

- d) Abnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots bzw. die jährliche Überprüfung
- e) Abnahme eines Feuerwehraufzugs
- f) Abnahme einer Gebäudefunkanlage
- g) Abnahme von Feuerwehrplänen und Laufkarten außerhalb von § 2 Abs. 2 Buchstabe b)
- h) Anleiterprobe zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- i) Inbetriebnahme einer trockenen Steigleitung bzw. die Überprüfung

- (3) Kostenersatz für Fahrzeuge, die erforderlich sind, um eine der unter § 2 aufgeführten Leistungen zu erbringen, werden nach der jeweils gültigen Satzung über die Kostenersatzung und die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr berechnet.
- (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

**Anlage 1 wie folgt neu gefasst:**

**Anlage 1  
Gebühren- und Entgeltordnung**

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte gelten folgende Regelsätze:

1. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis b) sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde und je eingesetzte Kraft 23,00 EUR
2. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde und je eingesetzte Kraft 24,00 EUR
3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt
  - 3.1 schriftliche gutachterliche Stellungnahme je angefangene Viertelstunde 24,00 EUR
  - 3.2 schriftliche brandschutztechnische Stellungnahme je angefangene Viertelstunde 24,00 EUR
  - 3.3 mündliche oder schriftliche Beratungsleistung je angefangene Viertelstunde 24,00 EUR
4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b) bis i) sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde und je eingesetzte Kraft 23,00 EUR
5. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 v. H. des Rechnungsbetrages.

6. Leistungen gemäß § 4  
Bare Auslagen werden in  
Tatsächlicher Höhe berechnet.

## Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Detmold vom 14.12.2023“ vom 08.04.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 08.04.26  
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

### **142 Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen der Stadt Detmold**

Die Stadt Detmold weist auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.04.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hin.

Diese öffentlichen Zustellungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.detmold.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und 2 Wochen online verfügbar.

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 143 Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2026 vom 16.04.2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666- SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Beschluss vom 12.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf Euro	<b>52.395.891</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Euro	<b>63.435.156</b>
abzüglich globaler Minderaufwand von Euro	<b>1.265.007</b>
somit auf Euro	<b>62.170.149</b>

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf Euro	<b>49.372.879</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf Euro	<b>59.373.739</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Euro	<b>11.407.107</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Euro	<b>35.996.580</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Euro	<b>24.590.289</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Euro	<b>970.800</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **24.589.473** Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **30.065.000** Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **9.774.258** Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.000.000** Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt worden:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>340</b> v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>970</b> v.H.

2. <u>Gewerbsteuer</u> auf	<b>450</b> v.H.
----------------------------	-----------------

#### § 7

(entfällt)

#### § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW oder Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie

- bei Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, im Einzelfall mehr als **50.000,00** Euro betragen,
- bei allen übrigen Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall mehr als **15.000,00** Euro betragen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die internen Leistungsverrechnungen sowie bilanzielle Abschreibungen und Rückstellungszuführungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

#### § 9

Wertgrenzen für Investitionen

Die Wertgrenzen für einzeln auszuweisende Investitionsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

<b>B</b>	<b>Bauauftrag</b>	<b>100.000 €</b>
<b>F</b>	<b>Fahrzeugetwerb</b>	<b>15.000 €</b>
<b>G</b>	<b>Grundstückserwerb</b>	<b>50.000 €</b>
<b>I</b>	<b>Investitionen</b>	<b>50.000 €</b>
<b>S</b>	<b>Straßenbau</b>	<b>100.000 €</b>
<b>W</b>	<b>wertverbessernde Investition</b>	<b>50.000 €</b>

## § 10

### Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk: Die Stelle fällt nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers fort.

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

## § 11

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

### Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg (zu § 11 der Satzung)

#### Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Im Haushalt der Stadt Horn-Bad Meinberg sind alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Nicht zahlungswirksamer Aufwand darf ausdrücklich nicht zur Deckung zahlungswirksamen Aufwandes eingesetzt werden. Innerhalb eines Produktes dürfen zahlungswirksame Mehrerträge zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden.

Im Einzelfall können auch Ansätze verschiedener Produkte gegenseitig deckungsfähig sein. Über die Mittelübertragung zwischen Produkten entscheidet der Kämmerer bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze. Darüber hinaus entscheidet der Rat über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Die Personalkosten bilden eine separate Deckungsermächtigung für die Aufwands- und Auszahlungskonten. Zusätzlich werden die Personalkosten in Deckungskreisen getrennt nach Aufwands- und Auszahlungskonten erfasst. Weitere zahlungswirksame Deckungskreise bestehen im Bereich der Schulen, der Asylbewerber, der Kindergärten, der Abfallwirtschaft und bei den Kreisumlagen. Diese sind direkt im jeweiligen Produkt ausgewiesen.

Bei den Investitionsausgaben (Aufträge) sind die Ansätze von zuwendungsfrei geplanten und durchgeführten Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für

entsprechende investive Maßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenze. Die Ausgabeansätze von Investitionen, die durch Dritte gefördert werden (Zuweisungen, Zuschüsse etc.), stehen für die Deckung von Mehrausgaben anderer Investitionen nicht zur Verfügung.

Ebenfalls ist eine Mehreinnahme aus Zuwendungen, Zuschüssen etc. ausschließlich zur Deckung von Mehrausgaben bei der an die Zuwendung gekoppelten Investition zu verwenden. Deshalb erhöhen Mehreinnahmen aus zweckbestimmten Zuwendungen automatisch den Ausgabeansatz der geförderten Maßnahme, Mindereinnahmen bei den zweckbestimmten Zuwendungen führen hingegen zu einer Verringerung des Ausgabeansatzes der geförderten Maßnahme. Dies gilt nur, wenn der Ausgabeansatz in Abhängigkeit von den erzielten Einnahmen gebildet wird und nicht einer unabhängigen Gestaltung unterliegt.

Die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Erstattungen von Leistungen des Baubetriebshofes, Gebäudeunterhaltung, Gebäudebewirtschaftung, Schuldzinsen und Telefon/Porto/Dienstreisen erhalten separate Deckungsermächtigungen für die zugehörigen Aufwandskonten. Diese internen Leistungsverrechnungen (ILV) bilden auch eigene Deckungskreise.

Die vom Rat beschlossenen Sperrvermerke sind in der Anlage 3 zum Vorbericht aufgeführt. Sie können nach politischer Beratung von den jeweiligen Fachausschüssen aufgehoben werden.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom **26.02.2026** angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom **26.03.2026** beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **27.04.2026** bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 im Rathaus im Stadtteil Horn, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr, mittwochs 7.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.horn-badmeinberg.de](http://www.horn-badmeinberg.de) im Internet verfügbar.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, 16.04.2026

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

gez.

I.V. Tim Sölter  
Kämmerer

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

#### **144 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf dem Wilberge“ der Stadt Horn-Bad Meinberg hier: Ratsbeschluss und Genehmigung**

Die vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in der öffentlichen Sitzung am 04.09.2025 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 25.11.2025 – AZ.: 35.02.01.500-008/2025-003 - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.  
Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf dem Wilberge“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird festgestellt.“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaueren Abgrenzungen ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung des Änderungsbereiches verbindlich.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 25.11.2025, Az.: 35.02.01.500-008/2025-003 hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg  
Bericht vom: 17.10.2025  
Aktenzeichen: 7.Ä. FNP/Er  
Eingang: 27.10.2025  
Anlagen: 1 Flächennutzungsplan  
1 Heft Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrag  
Gez.

Stender“

#### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 04.09.2025 mit dem vorstehenden Beschluss und der Wortlaut der Genehmigung der Bezirksregierung vom 25.11.2025 mit der vorstehenden Genehmigung übereinstimmen und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 17.04.2026

Ruttner  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigung angeordnet.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für den Änderungsbereich wirksam.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Horn-Bad Meinberg, den 17.04.2026

Ruttner  
Bürgermeister

#### **Einsichtnahme in den Flächennutzungsplan**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden beim Fachbereich 3 Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 25) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

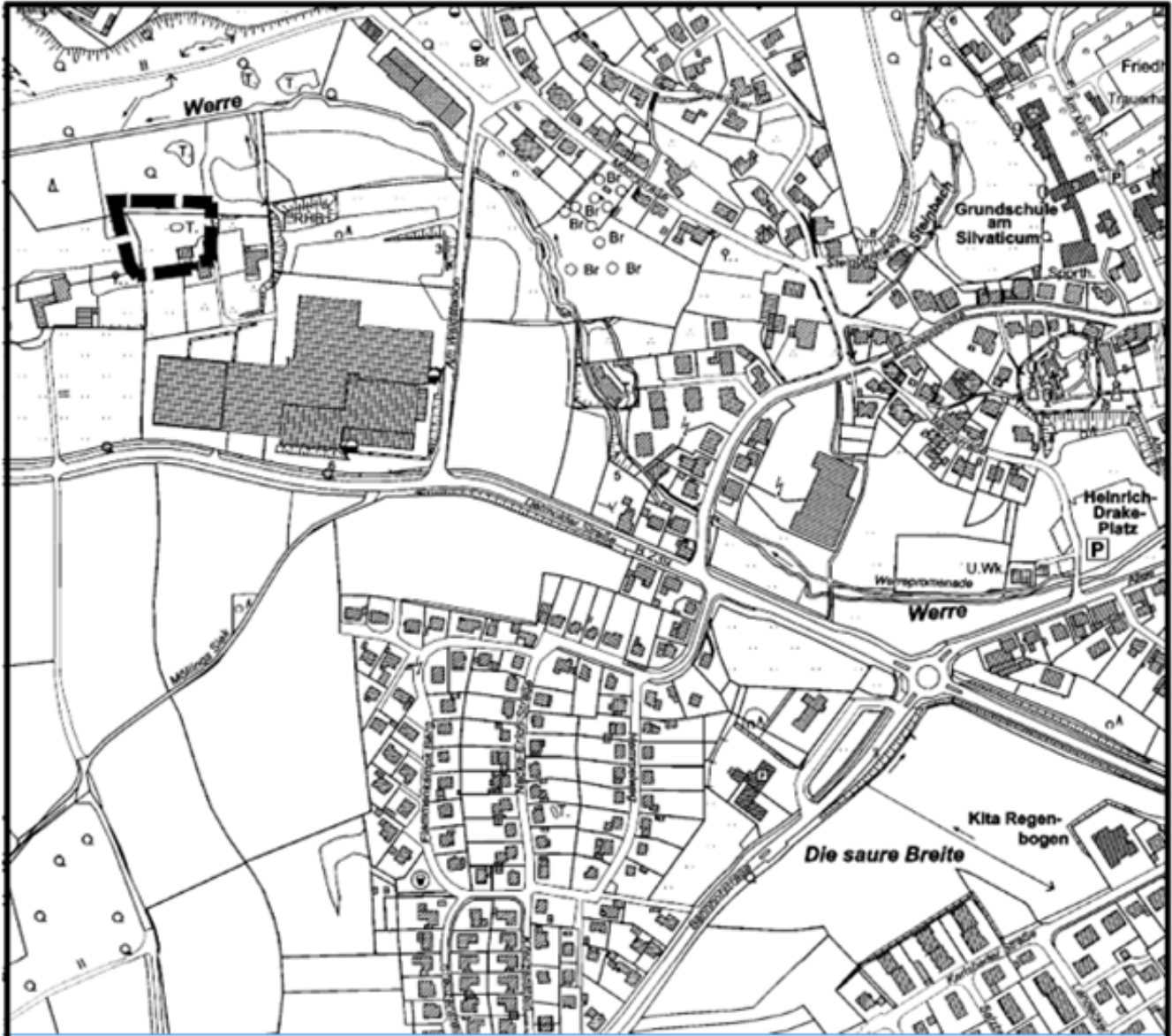
Gem. § 6a Abs. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht; hier: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

**Hinweise**

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - 1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) Der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 17.04.2026

Ruttner  
Bürgermeister



**Stadt Horn-Bad Meinberg**

**Übersichtsplan**

**Fachbereich 3  
Stadtentwicklung, Bauen und  
Liegenschaften**

**7. Änderung des FNP  
„Auf dem Wilberge“**

**Ohne Maßstab**

Kr.BI.Lippe 27.04.2026

- 145 8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Grundschule Bad Meinberg“ der Stadt Horn-  
Bad Meinberg  
hier: Ratsbeschluss und Genehmigung**

Die vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in der öffentlichen Sitzung am 04.09.2025 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg

wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 25.11.2025 – AZ.: 35.02.01.500-008/2025-002 - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Bad Meinberg“ (Anlage 4) einschließlich Begründung (Anlage 5) mit Umweltbericht (Anlage 6) und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 7) wird festgestellt.“

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaueren Abgrenzungen ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung des Änderungsbereiches verbindlich.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 25.11.2025, Az.: 35.02.01.500-008/2025-002 hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg

Bericht vom: 23.10.2025  
 Aktenzeichen: 8.Ä. FNP/Ho  
 Eingang: 27.10.2025  
 Anlagen: 1 Flächennutzungsplan  
 1 Heft Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

#### Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrag  
 Gez.

Stender“

#### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 04.09.2025 mit dem vorstehenden Beschluss und der Wortlaut der Genehmigung der Bezirksregierung vom 25.11.2025 mit der vorstehenden Genehmigung übereinstimmen und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 17.04.2026

Ruttner  
 Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigung angeordnet.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für den Änderungsbereich wirksam.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Horn-Bad Meinberg, den 17.04.2026

Ruttner  
 Bürgermeister

#### **Einsichtnahme in den Flächennutzungsplan**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden beim Fachbereich 3 Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2 Obergeschoss, Zimmer 25) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 6a Abs. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht; hier: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

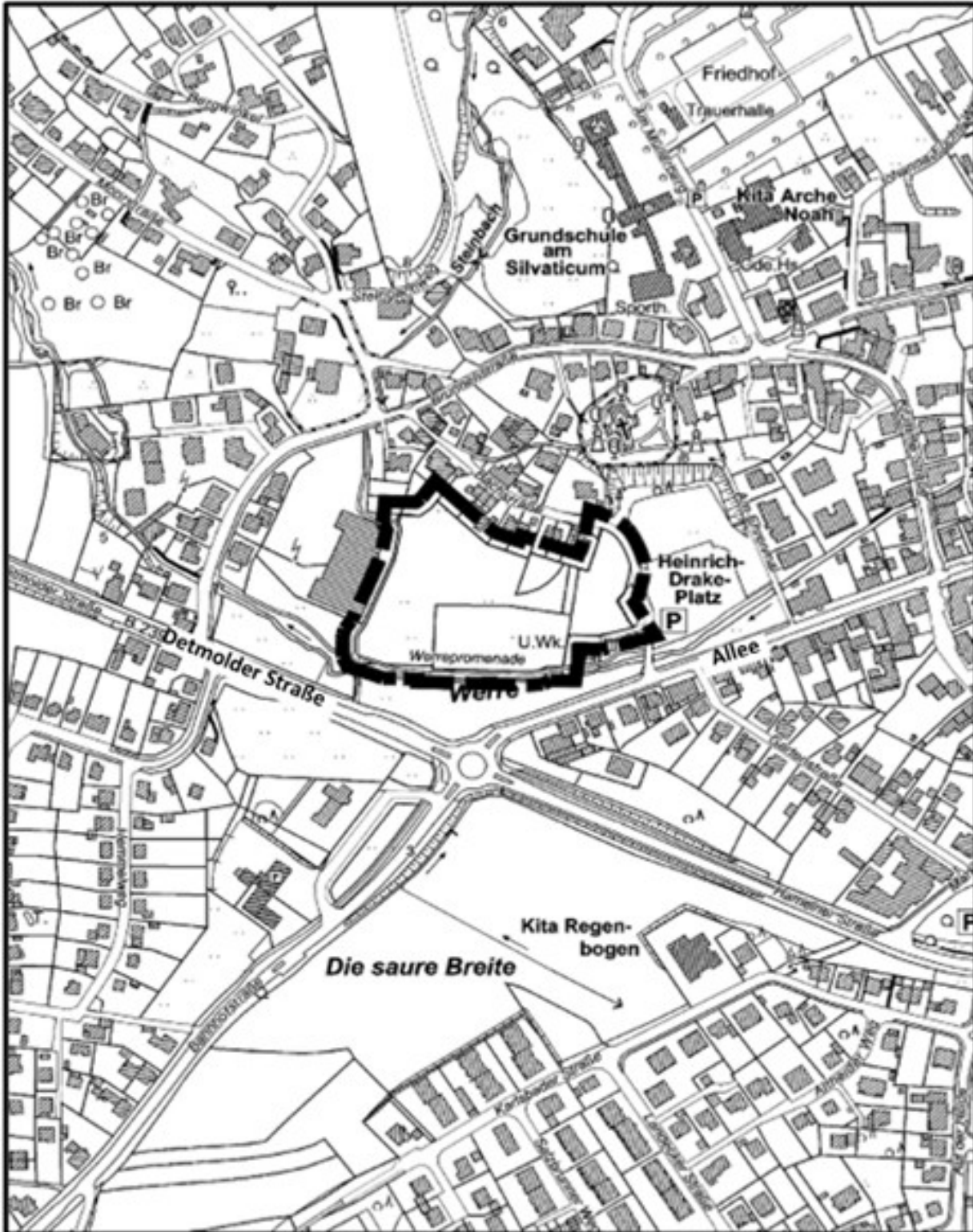
#### **Hinweise**

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - 1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 17.04.2026

Ruttner  
Bürgermeister



Stadt Horn-Bad Meinberg

Fachbereich 3

Stadtentwicklung, Bauen, und  
Liegenschaften

Übersichtsplan

8. Änderung des FNP  
„Grundschule Bad Meinberg“

ohne Maßstab



## Gemeinde Kalletal

### 146 Ausübung des Schiedsamtes in der Gemeinde Kalletal

#### Bekanntmachung

#### **Ausübung des Schiedsamtes in der Gemeinde Kalletal Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein- Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)**

Die Stelle der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für das Gebiet der Gemeinde Kalletal ist ab dem 27.08.2026 neu zu besetzen. Nach den Vorschriften des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW) wird hiermit bekannt gemacht, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden vom Rat der Gemeinde Kalletal für fünf Jahre gewählt. Die gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Die Vereidigung der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson erfolgt durch die Leitung des Amtsgerichts. Sie unterstehen der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bei der Ausübung des Schiedsamtes handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Für das Schlichtungsverfahren werden durch die Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson Gebühren nach den Vorschriften des Schiedsamtsgesetzes NRW erhoben. Die Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde Kalletal zu.

Gemäß § 12 SchAG NRW tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Gemäß § 2 Abs. 2 des „Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)“ vom 16. Dezember 1992, in der zurzeit gültigen Fassung, kann Schiedsperson nicht sein

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll fernerhin nicht sein, wer

1. das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;

2. in dem Schiedsamtsbezirk (=Kalletal) nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen können sich bis zum

**15. Mai 2026**

schriftlich bewerben. Die Bewerbung ist mit der Angabe von Name, Vorname, Geb-Datum, Beruf, Anschrift und email-Adresse unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Bürgermeister der Gemeinde Kalletal, Fachbereich Ordnung und Soziales, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal, zu richten.

Weitere Informationen über die Tätigkeit als Schiedsperson erhalten Sie im Internet unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de). Darüber hinaus stellt das Justizministerium unter [www.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice](http://www.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice) eine Informationsbroschüre zum Download bereit.

#### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kalletal unter der Adresse [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) (Rubrik: Bekanntmachungen) abrufbar.

Kalletal, 20.04.26

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

## Alte Hansestadt Lemgo

### 147 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Lagesche Straße / Eichelger Weg“ - Inkrafttreten

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Lagesche Straße / Eichelger Weg“ beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Der ca. 21 ha große Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung befindet sich im OT Lemgo westlich der Westumgehung (B238) und umfasst einen Bereich zwischen Bahnschiene im Norden und Laubker Bach um Süden.



#### § 2 Bestandteile der Vorkaufsrechtssatzung

Bestandteile der Satzung sind der Satzungstext und die Anlage 1 mit dem eingezeichneten Geltungsbereich.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Unterlagen zur Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Lagesche Straße / Eichelger Weg“ können während der Dienststunden des Bauamtes der Alten Hansestadt Lemgo in der Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Ergänzend sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.o-sp.de/lemgo/karte> und <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> eingestellt.

#### Hinweis

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

#### Anordnung der Bekanntmachung

Die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Lagesche Straße / Eichelger Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Übereinstimmungserklärung

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.02.2026 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, den 14.04.2026

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

gez.

Markus Baier

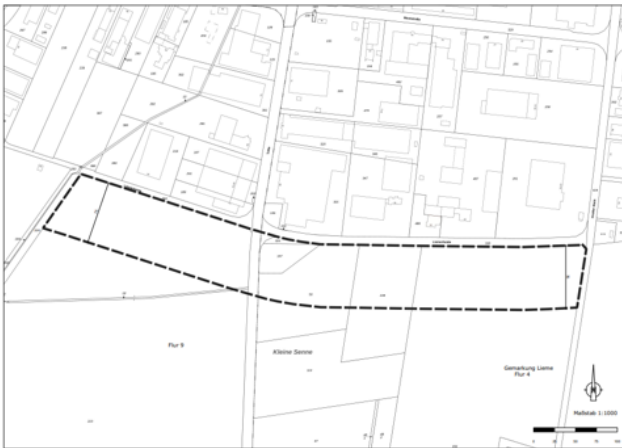
Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

## 148 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Südlich Liemerheide“ - Inkrafttreten

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Südlich Liemerheide“ beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung befindet sich im OT Lieme südlich der Straße Liemerheide angrenzend an das Industriegebiet Lieme.



### § 2 Bestandteile der Vorkaufsrechtssatzung

Bestandteile der Satzung sind der Satzungstext und die Anlage 1 mit dem eingezeichneten Geltungsbereich.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 4 Einsichtnahme

Die Unterlagen zur Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Südlich Liemerheide“ können während der Dienststunden des Bauamtes der Alten Hansestadt Lemgo in der Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Ergänzend sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.o-sp.de/lemgo/karte> und <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=deeingestellt>.

Hinweis

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

### Anordnung der Bekanntmachung

Die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Südlich Liemerheide“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.02.2026 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, den 14.04.2026

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

gez.

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

## 149 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Retzer Feld/Hengstheide“ - Inkrafttreten

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Retzer Feld/Hengstheide“ beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung befindet sich im OT Lieme und schließt westlich an das vorhandene „Industriegebiet Liemerheide“ an. Nördlich und westlich des Satzungsgebietes befindet sich das Stadtgebiet von Bad Salzuflen und südwestlich der Weiler Hengstheide.



### § 2 Bestandteile der Vorkaufsrechtssatzung

Bestandteile der Satzung sind der Satzungstext und die Anlage 1 mit dem eingezeichneten Geltungsbereich.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 4 Einsichtnahme

Die Unterlagen zur Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Retzer Feld/Hengstheide“ können während der Dienststunden des Bauamtes der Alten Hansestadt Lemgo in der Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung Montag, Dienstag

und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Ergänzend sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.o-sp.de/lemgo/karte> und <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> eingestellt.

Hinweis

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

### Anordnung der Bekanntmachung

Die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Retzer Feld/Hengstheide“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Übereinstimmungserklärung

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.02.2026 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, den 14.04.2026

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

gez.

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

## Gemeinde Schlangen

### **150 Hinweis auf die Bekanntmachung über die Berichtigung der Satzungsänderung der OWL IT**

Bekanntmachung über die Berichtigung der Satzungsänderung des Zweckverbandes Ostwestfalen – Lippe – IT (OWL – IT)

Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.07.2025 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat über die Berichtigung der Satzungsänderung des Zweckverbandes Ostwestfalen – Lippe – IT (OWL – IT) am 14.04.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter <https://www.gemeinde-schlangen.de/gemeinde/index.php> – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Gemeinde Schlangen, den 14.04.2026

Der Bürgermeister

Marcus Püster

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

### **151 Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020**

**Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.2.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW**

Die Gemeinde Schlangen hat die am 16.04.2026 vom Rat beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.07.2025 am 22.04.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Schlangen, den 22. April 2026

Gemeinde Schlangen

Marcus Püster  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.04.2026

## Landesverband Lippe

### 152 Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 29. April 2026

Datum: Lemgo, 21.04.2026  
Unser Zeichen: H11-1112/01

#### Öffentliche Einladung

zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung  
in der 18. Wahlperiode (2025 – 2030)  
am Mittwoch, 29.04.2026, 16:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Schlosses Brake

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung entgegen der ursprünglichen Ansetzung erst um **16 Uhr** beginnt.

#### **Tagesordnung**

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.03.2026
2. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. "Kultur-Förderprogramme";  
Antrag der Fraktion der SPD vom 21.04.2026

##### Nichtöffentliche Sitzung

5. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.03.2026
6. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
7. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
9. Personalangelegenheit
10. Personalangelegenheit
11. Angelegenheit der erneuerbaren Energien
12. Vertragsangelegenheit
13. Kulturangelegenheit
14. Forstangelegenheit
15. Forstangelegenheit
16. Immobilienangelegenheit

Kr.BI.Lippe 27.04.2026

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.